

Rechtshilfebroschüre für Aktionen in Niedersachsen

erstellt anlässlich der
Climate and Justice Games 2018

Stand: 04.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Demo, Versammlung	4
2.1.1	Teilnahme an einer Demo, Versammlung	4
2.1.2	Demo, Versammlung anmelden / organisieren	6
2.1.3	Durchführung unangemeldeter Versammlungen	7
2.2	Ungehorsame Kleingruppenaktionen	8
2.2.1	Hausfriedensbruch	12
2.2.2	Nötigung	12
2.2.3	Störung öffentlicher Betriebe	13
2.3	Weitere Aktionsformen	13
2.3.1	Entfernen von Absperrungen und Schildern oder Anbringung neuer Schilder	14
2.3.2	Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)	14
3	Personalienfeststellung und -verweigerung	15
3.1	Personalienfeststellung	15
3.2	Personalienverweigerung – was darf die Polizei?	16
3.2.1	Entscheidung und Vorbereitung	16
4	Polizeiliche Maßnahmen	18
4.1	Auf der Straße / Unterwegs	18
4.1.1	Verkehrskontrolle	18
4.1.2	Durchsuchung	19
4.1.3	Platzverweis	20
4.1.4	Räumung	20
4.2	Bei der Polizei	21
4.2.1	Vernehmung? Aussage verweigern!	22
4.2.2	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	23
4.2.3	DNA-Entnahme	24

4.2.4	Einbehalten von Gegenständen	24
4.3	Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...	25
4.3.1	Gewahrsam und Verhaftung	25
4.3.2	Untersuchungshaft (U-Haft)	26
5	Nach der Aktion	27
5.1	Strafverfahren	27
5.1.1	Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft .	27
5.1.2	Strafbefehl	28
5.1.3	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten	30
5.1.4	Mögliche Strafen und der Umgang damit	31
5.1.5	Bußgelder	33
5.2	Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst	33
6	Aufenthaltsrechtliche Infos	35
6.1	Anreise	36
6.2	Menschen mit EU Pass	37
6.3	Menschen mit einem Nicht-EU-Pass	38
6.4	Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung	39
6.5	Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt	39
6.6	Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme	40
7	Minderjährig und aktiv	42
7.1	Während der Aktion	42
7.2	Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)	43

1 Einleitung

Diese Broschüre bietet Rechtsberatung von Aktivist*innen für Aktivist*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in Niedersachsen mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar. In der PDF-Version haben wir die §§ jeweils mit dem aktuellen Gesetzestext im Internet (www.gesetze-im-internet.de und www.nds-voris.de) verlinkt.

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Wir möchten zu aller erst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen.

Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass

sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir.

Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss (EA) sind wir während der Aktionen für euch telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir Workshops und Beratung an. Kommt vorbei, wenn ihr Fragen habt. Wir versuchen sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anruf beim EA

Der EA ist während der gesamten Climate and Justice Games (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer werden wir in der Korn und für Anreisende auch kurz vorher kommunizieren.

Solltet ihr Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, meldet diese dem EA! Wenn ihr selbst festgenommen werdet, benachrichtigt den EA von der Polizeiwache aus! Ihr habt das Recht auf einen Telefonanruf bei einer Person eurer Wahl, die ihr benachrichtigen wollt (→ § 20 Nds. SOG). Bitte nutzt diesen, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in eurer Anwesenheit über eure Festnahme benachrichtigen.

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen:

- ✓ Wie heißt du? Oder, wenn du anonym bleiben möchtest: Wie ist deine Persönliche Nummer bzw. Pseudonym?
- ✓ Wo genau wirst du festgehalten?
- ✓ Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- ✓ Wie geht es dir?
- ✓ Brauchst du wichtige Medikamente?
- ✓ Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn du **absolut sicher** bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihrer Identität bereits preisgegeben haben!)

Das solltest du im Telefonat mit dem EA **NICHT!** sagen:

- × Was du wirklich getan oder nicht getan hast.
- × Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgeben möchtest.
- × Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwält*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenensammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird. Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, auf was aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

2.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung seid ihr immer, wenn ihr mit mehreren (mindestens zwei) Personen unter freiem Himmel kommuniziert und eine Aktion macht, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findet ihr Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen. Wir verweisen an einigen Stellen auf die entsprechenden Paragraphen im Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG). Diese finden sich in der separat beim Infopunkt ausliegenden Gesetzestexte-Broschüre.

2.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen. Sie dienen dazu, unser Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Rechtlicher Hintergrund

Demonstrationen werden als *Versammlungen* bezeichnet, wenn sie an einem festen Ort stattfinden (z.B. Kundgebungen oder Mahnwachen), bzw. als *Aufzüge*, wenn sie umherziehen. Rechtlich macht dies jedoch

keinen Unterschied. Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer nicht verbotenen Demo nicht verweigern darf. Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko wegen eines Strafverfahrens aufenthaltsrechtliche Probleme zu bekommen, für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus verringern.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine Demonstration kann nur unter engen Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst werden. Dies geht nur dann, wenn sie »unfriedlich« verläuft und die Polizei der Meinung ist, dass die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet wird (→ § 8 NVersG).
- ✓ Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen (→ § 14 NVersG). Tun sie dies nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (→ § 21 NVersG)
- ✓ Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen (→ § 9 NVersG).
- ✓ Sogenannte »Schutzwaffen« oder »Passivbewaffnung« sind verboten. Darunter fallen alle Sachen, die vor Maßnahmen der Polizei schützen (z.B. Augenschutz vor Pfefferspray). Die Auslegung davon ist recht unterschiedlich (→ § 9 NVersG).
- ✓ Ein Verstoß gegen das Vermummungs- oder Passivbewaffnungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, meist zu einer Geldstrafe führen kann (→ § 20 NVersG).
- ✓ Es ist sogar verboten, auf dem Weg zur Demo Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität oder als Schutzausrüstung geeignet sein könnten (→ § 9 NVersG).
- ✓ Sobald eine Versammlung (ob angemeldet oder nicht) besteht, ist juristisch die Versammlungsfreiheit höher als das Polizeirecht zu werten. Die Polizei darf also innerhalb einer Versammlung keine präventiven polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweise oder

Durchsuchungen durchführen; Ausgenommen ist die Strafverfolgung.

2.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Laut Versammlungsgesetz müssen Demos 48 Stunden vor der geplanten Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden (→ § 5 NVersG). Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren

Eine Liste der zuständigen Versammlungsbehörden gibt es beim Infopunkt mit entsprechenden Kontakten. Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. Spontane Versammlungen können auch mit einer kürzeren Frist angemeldet werden. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z.B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person).

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Bei allen Versammlungen muss es eine Leiter*in geben, die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leiter*in ist für die »ordnungsgemäße Durchführung« der Versammlung verantwortlich (→ § 7 NVersG).
- ✓ Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu verhindern. Üblicherweise verlangt die Polizei z.B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die

»Weisungen« der Versammlungsleiter*in »durchsetzen« sollen. Die Leiter*in muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Hin und wieder kommt es bei nicht eingehaltenen Auflagen zu Verfahren gegen die Leiter*in der Versammlung, was zu Geldstrafen führen kann. (→ § 21 NVersG)

- ✓ Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Polizei muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will, begründen. Arbeitsüberlastung ist fast nie ein Argument, das Gerichte in diesem Zusammenhang akzeptieren. Es gibt außerdem Urteile, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.
- ✓ Eine Versammlung kann allerdings ohne Einverständnis des Eigentümers nicht auf Privatgelände stattfinden. Es gibt Ausnahmen, etwa Gelände von Unternehmen, die überwiegend in öffentlichem Besitz sind, sofern sie ohne Eintrittskarte zugänglich sind.
- ✓ Die Polizei darf Versammlungen nur bei konkreter Gefahrenlage filmen. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leiter*in sie darauf hinweisen, dass sie das doch bitte unterlassen sollen (→ § 12 NVersG).

2.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z.B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Die **Leitung** einer unangemeldeten Versammlung ist eine Ordnungswidrigkeit (→ § 21 NVersG).

- ✓ Die **Teilnahme** an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 21 NVersG)
- ✓ Achtet also als Gruppe bei unangemeldeten Versammlungen immer darauf, dass keine Person eindeutig als Leiter*in zu erkennen ist (z.B. nicht ein Mensch alle Durchsagen macht oder allein mit der Polizei spricht). Wechselt euch bei Rollen, die als »Leitung« interpretiert werden könnten, ab. Wegen der Leitung einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch in jedem Fall höchstens ein Bußgeld zu zahlen. (→ § 21 NVersG), → Kapitel 4)
- ✓ Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, so lange sie friedlich sind. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

2.2 Ungehorsame Kleingruppenaktionen

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du dich an Aktionen zivilen Ungehorsams beteiligst oder gemeinsam mit anderen direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers organisierst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, *Lock-ons* oder *Tripods*. Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.

Folgende Vorwürfe stehen rasch im Raum:

- Landfriedensbruch (→ § 125 Strafgesetzbuch, StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (→ § 113 StGB)
- NEU: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (→ § 114 StGB)

Die ersten beiden Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen oder um Leute vor Gericht zu zerren, gegen die nichts Anderes vorliegt. Die Formulierungen im Gesetz sind eher schwammig, so dass das häufig klappt. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, bleibt abzuwarten, wie sich das unter Umständen noch verschlimmert.

Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot« usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewalt-sam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren oder festzuhalten, oder wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegrennst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z.B. beim Wegtragen nach Polizisten getreten oder dich gewalt-sam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« - so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen.

NEU: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Dieser Vorwurf wurde erst 2017 neu geschaffen. Der Teil des tätlichen Angriffs wurde aus dem Gesetzestext des § 113 StGB heraus genommen und als neuer Straftatbestand in einem eigenen Paragraphen mit einem eigenen (deutlich höheren) Mindest-Strafmaß von drei Monaten geregelt. Als tätlicher Angriff könnte jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in

Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« sollen jetzt mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. Wie dies in der Praxis laufen wird, lässt heute noch nicht absehen. Das heißt, dass du bei Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahekommst, darauf achten solltest, möglichst keine Bewegungen in Richtung der Körper von Polizist*innen auszuführen, die dir als gewalttätig ausgelegt werden könnten.

Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von **Beleidigung** (§ 185 StGB) und **Körperverletzung** (§ 223 StGB) relevant sein.

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als »Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen:...«. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, ob du dich zu solchen Äußerungen hinreißen lassen willst. Oft macht es einfach ein besseres Gefühl, mit den Freundinnen und Freunden zusammen zu stehen und sich gegenseitig zu bestärken als die Polizei zu beschimpfen.

Körperverletzungen sind nicht das Ziel von zivilem Ungehorsam oder direkten Aktionen. Es könnte also allenfalls »im Eifer des Gefechts« dazu kommen oder als falsche Beschuldigung z.B. durch Nazis oder Polizist*innen. Der Vorwurf kam bisher oft neben anderen Vorwürfen wie Landfriedensbruch oder Widerstand. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzesänderung auswirkt, die für den tätlichen Angriff schon höhere Mindeststrafen ansetzt.

Keep in mind // zu beachten

Eigentlich bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann), wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat. Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamt*innen sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst! Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (→ § 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:

Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte,... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest. Diese Änderung wirkt absurd und wurde auch deshalb im Vorfeld – u.a. von Richtervereinigungen - heftig kritisiert. Wie sich das tatsächlich auswirken wird, wird sich auch hier leider erst mit der Erfahrung einiger Prozesse zeigen. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis,

dass du eine Anzeige wegen Widerstands kassierst, wenn du eine Polizist*in anzeigt. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen von der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeugen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Ob sie in Zukunft dazu übergehen, dir sogar § 114 StGB – also tätlichen Angriff – zu Unrecht vorzuwerfen, bleibt abzuwarten.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Spricht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

2.2.1 Hausfriedensbruch

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum.

Wenn du in Privatbesitz befindliche Grundstücke gegen den Willen des Besitzers betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z.B. vereinzelt Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnete Person es verlangt.

2.2.2 Nötigung

Bei Blockadeaktionen, bei denen du den Betriebsablauf störst, ist es möglich, dass du der Nötigung (§ 240 StGB) beschuldigt wirst. Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem

Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Inzwischen gibt es zu diesem Paragraphen viele Urteile. Darin wurde entschieden, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht zum anhalten genötigt wird, stattdessen aber das Zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Auto davor steht).

Du solltest in diesem Zusammenhang ebenfalls den Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB) auf dem Schirm haben – dazu ausführlich im folgenden Abschnitt 2.2.3.

Außerdem kann es, abhängig davon wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um Widerstand oder Beleidigung gehen.

2.2.3 Störung öffentlicher Betriebe

Bei Störung öffentlicher Betriebe wie z.B. Gleisen besteht die Möglichkeit des Vorwurfs der »Störung öffentlicher Betriebe« (§ 316b StGB), der im Abschnitt 2.2.2 bereits angesprochen wurde. Relevant bei diesem Vorwurf ist, dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen »zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht« oder ihnen »die elektrische Kraft entzieht«. Die Rechtsprechung neigt dazu, dass es nicht ausreichend ist, nur auf der Schiene zu sitzen oder zu liegen; solltest du dich mit einem *Lock-On* befestigt haben, könnten Gerichte darin aber eine »Veränderung« sehen. Es wurden deswegen auch Menschen verurteilt (Geldstrafen zwischen 30 und 110 Tagessätzen).

2.3 Weitere Aktionsformen

Es gibt natürlich zahlreiche weitere Aktionen, die nicht unbedingt unter die oben genannten Formen zivilen Ungehorsams fallen.

2.3.1 Entfernen von Absperrungen und Schildern oder Anbringung neuer Schilder

Im Hinblick auf mögliche Vorwürfe wegen Hausfriedensbruchs kann es sinnvoll sein, wenn am Ort der Aktion keine Hinweisschilder und Zäune vorhanden sind, oder wenn Betreten-verboten-Schilder mit Betreten-auf-eigener-Gefahr-Schildern ersetzt wurden.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Als Straftaten, die dir vorgeworfen werden könnten, kommen Diebstahl (→ § 242 StGB) und Sachbeschädigung (→ § 303 StGB) in Frage, wenn etwas abhanden gekommen oder kaputt gegangen ist.

2.3.2 Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine Sachbeschädigung setzt eine »Substanzverletzung« voraus. Mit Kreide malen zählt da nicht drunter, weil sie leicht abwaschbar ist. Farbe, die nicht abwaschbar ist, wird als Sachbeschädigung gewertet. Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für Schadensersatz herangezogen werden.
- ✓ Wenn du etwas zusätzliches anbringst und dabei nichts kaputt-machst, dürfte das auch keine Sachbeschädigung sein.

3 Personalienfeststellung und -verweigerung

Insbesondere im Kontext geplanter Massenaktionen zivilen Ungehorsams (etwa wie bei den Braunkohleprotesten von Ende Gelände) kann die kollektive Verweigerung von Personalien eine sinnvolle Strategie sein. Es kann aber auch gute Gründe geben, Personalien anzugeben. Wenn du dich im Vorfeld einer Aktion zur Personalienverweigerung entschieden hast, solltest du bei Aktionen den Ausweis nicht dabei haben und auch sonst nichts, was auf deine Identität hindeutet. Du kannst dich jederzeit umentscheiden und deinen Namen auch später mündlich angeben. Bitte besprich die Frage, ob du Personalien verweigern willst, unbedingt auch in deiner Bezugsgruppe. Ausführliche Infos findest du in den folgenden Unterkapiteln.

3.1 Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. §163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. In Niedersachsen ist eine Identitätsfeststellung darüber hinaus auch Gefahrenabwehr zulässig (gem. §13 Nds. SOG). Es reicht damit bereits, wenn ihr euch an Orten aufhaltet, an denen vermeintlich Straftaten vorbereitet werden oder sich vermeintlich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen.

Angaben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mithast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst

einsammelt und der Polizei als Bündel übergeben oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

3.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Niedersachsen soll eine Gewahrsam zum Zwecke der reinen Identitätsfeststellung 6 Stunden nicht überschreiten, und muss bis zum Ende des Folgetages beendet werden. (→ § 21 Nds. SOG oder § 163c Abs. 2 StPO). Danach müssen sie sich etwas anders einfallen lassen bzw. die Person der Haftrichter*in vorführen (d.h. Untersuchungshaft beantragen). Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung gem. § 15 Nds. SOG oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist. Siehe auch die Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3 ab Seite 23.

3.2.1 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nehmt keine Dokumente mit, auf denen euer Name steht (Versichertenkarte, Führerschein, eventuell auch das Handy). Lasst das alles zuhause und sagt, wenn möglich einer Vertrauensperson, die nicht mit in die Aktion geht, wo euer Personalausweis im Notfall ist.

Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit Untersuchungshaft (U-Haft) droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst du dann deine Personalien sofort angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können? Wichtig ist: Wenn

die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, kommst du auch nach der gerichtlichen Entscheidung umgehend frei, sobald du deinen Namen angibst. Sprich mit deinen Freund*innen ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll.

4 Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld der Climate and Justice Games begegnen könnten. Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden.

4.1 Auf der Straße / Unterwegs

4.1.1 Verkehrskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Das erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf. Das andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach).

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:

- ✓ Nur die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- ✓ Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Verbandskasten vorzeigst.
- ✓ Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen euren Willen ausführen lassen. (→ § 81a StPO)

- ✓ Um Kofferraum oder Wagen zu durchsuchen, braucht die Polizei einen Durchsuchungsbefehl (→ § 102 StPO). Oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

4.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des § 12 Nds. SOG, § 22 Nds. SOG bzw. § 23 Nds. SOG möglich.

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Vor der Aktion genau überlegen, was du mitnimmst und was nicht (z.B. bei Messern, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
- ✓ Theatralisches Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau (»was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...« usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.
- ✓ Irgendetwas kleines, unbedeutendes rausnehmen, erschrecken spielen und das Ding ins Gebüsch oder Mülleimer werfen... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- ✓ Wie bei vielen Polizeimaßnahmen: Widerspruch einlegen! Dazu einfach sagen und fordern, dass euer Widerspruch notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen und auch selbst so schnell wie möglich die konkreten Begründungen und Formulierungen der Polizei schriftlich festhalten, soweit ihr euch hinterher noch erinnern könnt.

4.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: *Ingewahrsamnahme*) das mildere Mittel (→ § 17 Nds. SOG). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei dich in Gewahrsam nehmen darf (→ § 18 Nds. SOG).

Zu beachten / nützlich zu wissen

Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z.B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 4.3.1 auf Seite 25). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wiederkommen). Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »ich habe aber doch gar nicht...«, damit dies nicht später gegen dich oder andere verwendet werden. Bei Demonstrationen geht die Versammlungsfreiheit dem Polizeirecht vor. Platzverweise sind dann also (solange die Versammlung nicht aufgelöst ist) nicht erlaubt. Das kannst du der Polizei auch direkt mitteilen.

4.1.4 Räumung

Du sitzt (oder stehst) auf einer Blockade, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, zu räumen. Theoretisch muss sie vor einer Räumung, wenn es sich um eine Versammlung handelt (siehe Kapitel 2.1) die Versammlung auflösen, euch dreimal auffordern euch zu entfernen

und darf erst dann räumen. Das heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das immer so tun.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Das Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung ist gem. § 21 NVersG) eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 2.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.
- ✓ Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten. Grundsätzlich ist alles passive Verhalten (z.B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als tätlicher Angriff gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach dem neuen Gesetz stehen dabei sofort Bewährungsstrafen im Raum.
- ✓ Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal werden Menschen nur weggetragen, manchmal wird mit Schmerzgriffen gearbeitet. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebbracht werden.
- ✓ Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 4.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du nicht an anderer Stelle wieder blockierst.
- ✓ Personalienfeststellungen (→ Kapitel 3) folgen oft, aber nicht immer.

4.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:

- Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 2),
- zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder

- zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 Strafprozessordnung geregelt.

Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie ruhig, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

4.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. **Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.**

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt das direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: »Haben wir etwas miteinander

oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?« Das bedarf einiger Übung. Leichter ist deshalb konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die *Clowns Army* – das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!).

Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. **Unterschreibe NICHTS!** Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie »Polizei abschaffen« ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. **Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.**

4.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenessammelstellen (GeSa) durchgeführt und richtet sich nach § 15 Nds. SOG oder § 81b StPO.

Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie Tattoos. Der Umgang mit ED-Behandlungen durch die Betroffenen ist sehr unterschiedlich. Manche kooperieren, andere wehren sich physisch gegen die Maßnahmen. Tatsächlich ist es schwierig, euch zu messen oder zu fotografieren, wenn ihr nicht kooperiert, den Kopf senkt, die Augen schließt, das Gesicht verzerrt, euch krümmt, die Hand vom Fingerabdruckformular wegzieht, die Fingerkuppen vorher mit Zerkratzen und Sekundenkleber unkenntlich gemacht habt etc. Du kannst auch Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Gerade wenn du deine Personalien angegeben hast, kann dann ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden.

4.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf **nur nach einem richterlichem Beschluss** durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn du hilflos und dabei nicht anders zu identifizieren bist (→ § 15a Nds. SOG), du eine schriftliche Einwilligung gegeben hast (die solltest du nie geben, egal, was sie euch androhen) oder wenn sie dir eine schwerere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) vorwerfen und auch dann nur mit Gerichtsbeschluss (→ § 81g StPO). Wenn sie dir eine DNA-Entnahme androhen, bestehe also darauf, ein Telefonat mit dem EA und einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen. Ob du dich trotz Beschluss gegen die Entnahme wehrst, musst du ähnlich wie bei der ED-Behandlung selbst entscheiden.

4.2.4 Einbehalten von Gegenständen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO).

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft, insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung stehen.
- ✓ Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.

4.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

- ✓ Versuch am besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.

4.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

4.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

Gewahrsam und Verhaftung sind für die Polizei gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie »U-Haft schafft Rechtskraft«, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: In der Rechtsordnung zählen Festnahmen richtigerweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegebenen Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger (vgl. auch § 21 Nds. SOG und § 163c Abs. 1 StPO).

Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widersprich deshalb unbedingt der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende

Beamt*Innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Im Nachgang sollte dies unbedingt gerichtlich überprüft werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen biologischen Geschlechts zulässig (→ § 22 Nds. SOG).

Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem *Out of Action*-Team und/oder mit deinen Freund*innen, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser zu verarbeiten.

4.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls du deine Identität nicht preisgeben willst, du keinen festen Wohnsitz hast oder du keinen deutschen Ausweis besitzt, könnte dir Untersuchungshaft drohen. Du merkst das daran, dass die Polizei von Untersuchungshaft oder U-Haft spricht; spätestens wenn du einem Haftrichter vorgeführt wirst. Sobald du glaubst, dass dir U-Haft drohen könnte, teile dies unbedingt dem EA mit! Dieses wird dann einen Anwalt für dich organisieren.

5 Nach der Aktion

5.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. Es ist wichtig, dass du dich bei uns per Mail meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist. Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln, und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

5.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Bisher gab es keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen. Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die

bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legal Team oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68 b StPO, also einer Anwalt*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO. Wenn die Polizei versucht dich von der Straße weg als Zeug*in zu vernehmen und sich auf einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag beruft, verweise darauf, dass du einen Zeugenbeistand haben willst und sie dich formell schriftlich vorladen sollen, damit du mit Beistand kommen kannst. In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

5.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur **zwei Wochen** ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen **Einspruch** einzulegen (→ §§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- × Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).
- × Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- × Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder bei jeder zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.

- × Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- ✓ Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- ✓ Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- ✓ Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwält*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist §147 Abs.7 Strafprozessordnung. (Wenn du mehr dazu wissen willst: <http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>)
- ✓ Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- ✓ Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es

möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich. (Siehe dazu auch Kapitel 7 auf Seite 42)

5.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwält*innen.

Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung. Nirgendwo sonst kann mensch ihre politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB (→ Rechtfertigender Notstand). Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Ver-

handlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut im Hinterkopf zu haben, dass das was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Auch hier gilt: Niemand wird allein gelassen. Du kannst dich auf unterstützende und solidarische Strukturen verlassen.

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafe, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragrafen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB).

Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Aktionen zivilen Ungehorsams - wenn überhaupt - doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in *Tagessätzen* ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt.

Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann.

Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- ✓ Mensch kann immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty schmeißen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc.
- ✓ Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.
- ✓ Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (→ § 42 StGB)
- ✓ Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- ✓ Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.
- ✓ Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann einem Tagessatz der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, überlegt euch das aber gut.
- ✓ Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusetzen.

5.1.5 Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel *Bußgelder* verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose, wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht dran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft 4.3.2. Wenn du mehr wissen willst, informier dich.

5.2 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendar*Innen, Lehrer*Innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.

Beamt*Innen auf Widerruf (dazu zählen auch Referendar*Innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben

werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzte*n und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. In dem dafür notwendigen »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« können Entscheidungen wie der Widerruf eines Waffenscheins oder Gewerbeerlaubnis oder eine Schuldunfähigkeit oder gerichtlich angeordnete Unterbringung in der Psychiatrie auftauchen. Außerdem können Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen gespeichert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Unternehmung stehen und du das Führungszeugnis z.B. für eine Gewerbeerlaubnis brauchst. Darüber kann eventuell die Approbation als Ärzt*in oder Zulassung als Rechtsanwält*in gefährdet oder verzögert werden.

In dem »erweiterten Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen nicht relevant sein. (Genauer: Aufgenommen werden alle Verurteilungen nach den §§171, 174-184g, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB).

Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

6 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als »Nicht-Deutsch« eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von *beschleunigten Strafverfahren* und *U-Haft* aufgrund von vorgeschobener »Fluchtgefahr« führen.

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den

gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

6.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- × Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
- × Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamte bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.
- × Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- ✓ Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob ich drinstehe. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- ✓ Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie eine normale Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.

- ✓ Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann eine Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- ✓ Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

Zu den Datenbanken siehe unten.

6.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- × Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- × Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
- × Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- × Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
- × Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- × Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- × Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
- × Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)

Was kann ich tun?

- ✓ Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
- ✓ Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.

Die Identitätsfeststellung ist in § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter »Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität« geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

6.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!

Wir verstehen, wenn Menschen zögern sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendetwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:

- × Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt »gering«? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.

- × Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Wir wissen, das ist sehr frustrierend, aber so ist es. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gern das Legal Team für alle oder andere Strukturen an.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:

- × In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
- × Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- × Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren.
- × Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?

Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist.

6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:

- × Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.

- × Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem eine Übersetzung durchzusetzen.
- × Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. **Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben!** Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
- × Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- × Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag.
- × Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.

In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

7 Minderjährig und aktiv

7.1 Während der Aktion

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. In dem Fall haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter »Obhutsgewahrsam« gem. → § 18 Nds. SOG). Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern.

Du kannst einen Gewahrsam aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Diese muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein und kann z.B. lauten: »Hiermit erlaube ich meinem Kind XY, während der Climate and Justice Games 2018 an Protesten in Hannover teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf mein Kind anschließend wieder in das Jugendcamp gehen oder gebracht werde.«

Wir empfehlen dir, falls möglich, so eine Erlaubnis von deinen Eltern/Sorgeberechtigten zu besorgen und bei dir zu tragen. Das gilt natürlich nicht für Aktionen, an denen du anonym teilnehmen möchtest. Da auf so einem Schriftstück dein Name steht, kann dich die Polizei dadurch identifizieren! Wenn du in diesem Fall keine Papiere dabei hast und keine Aussagen machst, kann dein Alter aber ohnehin nur geschätzt werden. Falls du älter aussiehst, kannst du dir so eventuell Ärger ersparen. Allerdings kann es auch sein, dass die Polizei dein Alter ziemlich willkürlich schätzt.

Wenn du deine Personalien angibst, benachrichtigt die Polizei deine Eltern, damit sie dich abholen. Wenn du auch anderen, **unbedingt volljährigen** Personen ermöglichen willst, dich von der Polizeiwache abzuholen, kann es hilfreich sein, wenn deine Eltern dazu eine Vollmacht

(alle sorgeberechtigten Personen müssen die unterschreiben) ausstellen. Die Vollmacht kann folgenden Text enthalten:

Vollmacht

Frau/Herr:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert

meine/unsere Tochter/meinen/unseren Sohn: Name, Anschrift, Geburtsdatum

nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom 13.11.2018 bis 17.11.2018 in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

Unterschrift(en)

Wenn du deine Daten nicht angibst, kann es in Einzelfällen sein, dass du zu einer Jugendeinrichtung gebracht wirst. In der Regel haben sie da aber keine Grundlage dafür, dich einzusperren oder länger festzuhalten. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist.

7.2 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

Auch für ein Strafverfahren nach einer Aktion gibt es Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie »reif« euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als »jugendtypisch« erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel nicht öffentlich verhandelt (bei unter 18-Jährigen), bei Heranwachsenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen »Erziehungsauftrag«, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, Sozialstunden oder Ähnliches. Die Jugendgerichtshilfe soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Auch mit der musst und solltest du aber nicht sprechen.